

**Verordnung der Gemeinde Ainring
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung – PlakV)**

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz– LStVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge an den hierfür zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln) und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Ainring angebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können. Hierunter fallen auch die sog. Großaufsteller, die nach Baurecht verkehrsfrei gestellt sind.

(2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes sowie der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3 Antragstellung, Erlaubnis

(1) Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis 14 Tage vor Inanspruchnahme bei der Gemeinde Ainring zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis wird durch die Gemeinde Ainring durch geeignete Kennzeichnung der Anschläge erteilt.

(3) Die Gemeinde Ainring ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

§ 4 Wahlen, Bürger-/Volksbegehren, Bürger-/Volksentscheide

(1) Für die Kommunalwahl werden von der Gemeinde Ainring zusätzliche Anschlagflächen in Form von Plakattafeln (Standorte s. Anlage zur Verordnung) aufgestellt, die im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

(2) Für Europawahlen, Bundestagswahlen und Landtagswahlen sind die zusätzlichen Anschlagflächen in Form von Plakattafeln (Standorte s. Anlage zur Verordnung) im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

(3) Für Bürger-/Volksbegehren sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

(4) Für Bürger-/Volksentscheide sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

§ 5 Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden,
2. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden,
3. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an der Innenseite der Schaufenster oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
4. Anschläge, die durch die Gemeinde Ainring an gemeindeeigenen Plakatträgern angebracht werden.

(2) Die Gemeinde Ainring kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 6 Beseitigung und Ersatzvornahme

(1) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Ainring beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

(2) Wahlplakate sind spätestens 2 Wochen nach der Wahl von den Parteien oder deren Beauftragte zu entfernen. Ansonsten findet die Regelung des Abs. 1 Anwendung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
3. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ainring, 10.07.2018

Eschlberger
Erster Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Ainring

zu § 1 Abs. 1 – bestehende Anschlagflächen in Form von:

Plakattafeln (**nicht bei Wahlen**):

- Adelstetten Gasthaus Doppler
- Ainring Einmündung Rupertiweg
- Feldkirchen beim Parkplatz Zellerhof
- Hammerau Bahnhofstraße gegenüber Möbel Reichenberger
- Mitterfelden am Rathaus
- Perach beim Gasthaus Gamstatter
- Straß beim Gasthaus Huber
- Thundorf bei der Kirche

Plätze zum Anbringen/Aufstellen von Plakaten:

Ainring:

- Haus der Kultur
- Eingangsbereich der Ainringer Freilichtbühne
- Ulrichshögler Straße nahe Gärtnerei Hortig
- Campingplatz

Adelstetten:

- Einfahrt bei Gärtnerei Pichler

Feldkirchen:

- Kugelmühlstraße nach der Brücke
- Metzgerei auf Grünstreifen Gumpinger Straße
- Dorfplatz
- Ortsausgang Gumpinger Straße nahe Eisstockhütte

Hammerau:

- Hammerauer Brücke
- Sägewerkstraße/Zweirad Stadler
- Einmündung Bahnhofstraße / Möbel Reichenberger
- Saalachau Verkehrsinsel

Mitterfelden:

- Schwimmbad Parkplatz nahe Querungshilfe zum Schwimmbad und Eingangsbereich
- Salzstraße Einmündung Industriestraße
- Gewerbestraße beim Wertstoffhof
- Salzburger Straße auf dem Grünstreifen beim Edeka-Markt
- Salzburger Straße nahe HsNr. 8 / Kreuzung Haunsbergstraße

Perach/Heidenpoint:

- Buswendeplatz

Straß:

- beim Gasthaus Huber, Ortsanschlagstafel

Thundorf:

- Wendeplatz Schule
- Maibaum

zu § 4 – zusätzliche Anschlagflächen in Form von Plakattafeln:

- Ainring – Ulrichshöglerstraße (Freilichtbühne)

- Adelstetten – Parkplatz Gasthaus Doppler
- Feldkirchen – Trachtenhütte Feldkirchen
- Hammerau – gegenüber dem Gasthaus Auwirt
- Mitterfelden – bei der Mittelschule
- Mitterfelden – am Rathaus bei der Bücherei
- Perach – beim Gasthaus Gamstatter
- Thundorf – Gasthaus in Thundorf